

Satzung des Sportclubs Uchte e.V. gegr. 1911

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportclub Uchte e.V. gegr. 1911“ und hat seinen Sitz in Uchte.
2. Der Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Seine Farben sind „Grün-Weiß“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege in den von ihm unterhaltenen Sportabteilungen die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein führt die Tradition des MTV Uchte von 1893/1908 und des „Edelweiß“ Uchte fort.
5. Der Verein vertritt den Amateurgedanken auf der Grundlage der vom Deutschen Sportbund und dessen Fachverbänden erlassenen Amateurbestimmungen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des LSB Niedersachsen und für die unterhaltenen Sportabteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände.

§ 4

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organe des Vereins ergeben sich aus dieser Satzung und der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Ordnung sowie der Satzung der in § 3 genannten Organisationen.
2. Die Satzung und Ordnungen sind bindendes Recht für alle. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung gliedert sich in:
 - a) Abteilungen für Mitglieder zwischen 0 und 18 Jahren,
 - b) Abteilungen für Mitglieder über 18 Jahren.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes erworben.

§ 7

Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Förderung des Sports im Verein verdient gemacht hat und ihm mindestens zehn Jahre angehörte.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Beiträge

1. Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Beitrags verpflichtet.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
3. Über den Antrag auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung des Beitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes in Übereinstimmung mit dem Ehrenrat.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Vereinseigentum ist innerhalb von 10 Tagen unaufgefordert an den zuständigen Spartenleiter zurückzugeben.

§ 10

Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 9 Ziff. 1c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - d) sich der Vereinsordnung zu unterstellen;
 - e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

2. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
 - b) geschäftsführender Vorstand;
 - c) erweiterter Vorstand;
 - d) der Ehrenrat.

Mitgliederversammlung

§ 14

Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
2. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
3. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang unter Bekanntmachung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht zur Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Jedoch ist dem Antragssteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu gewähren.
5. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
6. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

8. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 23.

§ 15

Aufgaben

1. Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Beschlußfassung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - aa) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - bb) Bestätigung weiterer Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsregelung für das kommende Geschäftsjahr;
 - f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführer.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Anträge.

§ 17

Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem / der Kassenwart/in,
 - e) dem / der Vereinsjugendwart/in,
 - f) 1. Beisitzer/in
 - g) 2. Beisitzer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:
 - i) den Spartenleitern,
 - j) dem Vereinspressewart,
 - k) einem Jugendvertreter pro Sparte, die jugendliche Mitglieder hat.
3. Die unter 2 i) und 2 k) genannten Mitglieder werden von den entsprechenden Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Das unter 2 j) genannte Mitglied wird von dem geschäftsführenden Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in folgender Gruppierung gewählt:

I.	a) Vorsitzender b) Schriftführer/in c) Vereinsjugendwart d) 2. Beisitzer/in	II.	a) stellvertretender Vorsitzender b) Kassenwart/in c) 1. Beisitzer/in
----	--	-----	---
6. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern wird geregelt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des / der Vorsitzenden handelt.
8. Seine Vertretung im Verhinderungsfalle regelt der geschäftsführende Vorstand durch seine Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist auf den in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag begrenzt. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich, ob der Vorstand weiterhin Vergütungen an einzelne Mitglieder des Vorstandes auszahlen kann.

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand hat sämtliche Ausschüsse innerhalb des Vereins zu bestätigen und hat das Recht, nicht mehr arbeitsfähige Ausschüsse aufzulösen.
2. Jedes Vorstandsmitglied darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
3. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
4. Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder jederzeit zugänglich.

§ 19

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Sitzungen des Ehrenrates entscheidet dieser darüber, ob außenstehende Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) bei Diskussionen und Beschlußfassungen teilnehmen dürfen.
3. Der Ehrenrat führt über sämtliche Versammlungen ein Protokoll. Das Protokoll ist vor der Jahreshauptversammlung bis zur Neuwahl des Ehrenrates beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 10.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit

gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 21

1. Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 1 Jahr zu wählenden drei Kassenprüfer, von denen turnusgemäß einer auszuscheiden hat und einer neu hinzu gewählt werden muss, sind gehalten, gemeinschaftlich ein Mal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer können Kassenprüfungen vierteljährlich vornehmen.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §14 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht im Allgemeinen durch Handaufheben. Wird jedoch von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

3. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins und nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Grundbesitz kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss veräußert werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Uchte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Uchte, 01. März 2019